Gemeinde Hinte

Bebauungsplan Nr. 0710 „Solarpark Suurhusen“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: 05.06.2026

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Berthold Eckebrecht
M.Sc. Lena Brinkmann

ELB BERG / STADT LANDSCHAFT

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-800 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

1. Einleitung3

2. Rechtliche Grundlagen....3

3. Methodik....5

4. Relevanzprüfung....6

4.1 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie....6

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie....6

4.3 Europäische Vogelarten....8

5. Prüfung der Verbotstatbestände....8

5.1 Brutvögel....8

6. CEF-Maßnahme....10

7. Fazit....12

8. Quellen....13

Anlage 1: Avifaunistischer Kartierbericht, Kalberlah-Bodenbiologie (Stand: 20.09.2021)

1. Einleitung

Die Gemeinde Hinte beabsichtigt mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0710 Flächen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (PVA) auszuweisen. Hiermit möchte Sie einen Beitrag zur Erreichung des im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG 2025) formulierten Ziels, dass bis 2030 mind. 80 % des Bruttostromverbrauches aus Erneuerbaren Energien gedeckt werden sollen, leisten.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist Bestandteil der erforderlichen Genehmigungsunterlagen. Er stellt das geeignete Instrument dar, um sicherzustellen, dass die Anforderungen an den besonderen Artenschutz erfüllt werden. Hierfür wird mit Hilfe der Artenschutzprüfung untersucht, ob durch das geplante Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entstehen würden.



Abbildung 1 Lage des Plangebietes (rot) (Hintergrundkarte: © GeoBasis-DE/LVermGeo SH/CC BY 4.0)

2. Rechtliche Grundlagen

Das Artenschutzrecht unterscheidet zwischen besonders geschützten und streng geschützten Arten. Bei besonders geschützten Arten handelt es sich nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Arten nach:

- EG Artenschutzverordnung, Anhang A oder B
- FFH-Richtlinie Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung Anl. 1, Sp. 2 (+) sowie
- Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten („europäische Vogelarten“)

Ein Teil der besonders geschützten Arten ist weitergehend geschützt. Für den Umgang dieser streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG gelten stärkere Einschränkungen. Die streng geschützten Arten als Teil der besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- EG Artenschutzverordnung, Anhang A
- FFH-Richtlinie Anhang IV
- Bundesartenschutzverordnung Anl. 1, Sp. 3 (+)

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe können grundsätzlich die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Abs. 1 Nr. 4).

Der § 44 des BNatSchG bestimmt somit für streng geschützte Arten weitergehende Zugriffsverbote als für besonders geschützte Arten. Die Begriffe besonders und streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Grundsätzlich zählen beispielsweise zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten, alle heimischen Säugetierarten mit Ausnahme einiger Neozoen und einiger „schädlicher“ Nagetierarten sowie alle europäischen Amphibienarten. Streng geschützte Arten sind immer auch besonders geschützt.

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Abs. 5 hat für die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben entscheidende und weitreichende Konsequenzen, die im Folgenden kurz genannt werden:

- Es ist lediglich zu prüfen, ob Verbotstatbestände für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen können. Ausgenommen sind damit auch alle national streng oder besonders geschützten Arten, wenn sie nicht die oben genannten Kriterien erfüllen.
- Das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gilt nur, soweit deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht wiederhergestellt werden kann. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, beispielsweise zur Neuschaffung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und ihrer ökologischen Funktionen, werden anerkannt.
- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten.
- Das Verbot der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 2 gilt bei Eingriffsvorhaben für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten, sofern sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Alle Anhang IV - Arten sind gleichzeitig streng geschützt.
- Bei Pflanzenarten des Anhangs IV tritt ein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen nur ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten werden kann.
- Sind Verbotstatbestände nicht zu vermeiden, ist zur Realisierung des Vorhabens eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Darüber hinaus ist es möglich, dass auch rein nationalrechtlich besonders geschützte Arten von der Planung betroffen sind, sodass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden. Diese sollen im Rahmen der Eingriffsregelung Beachtung finden. Grundsätzlich von Freiflächen-PVA betroffene Artengruppen sind Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse sowie andere Säugetiere.

3. Methodik

Um die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für planungsrelevante Arten zu prüfen, wurden die nachstehenden Arbeitsschritte durchgeführt:

- Das zu betrachtende Artenspektrum beschränkt sich auf Arten des Anhang I der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Weiter werden auch Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands betrachtet.
- Das Potenzial der Artengruppen wird anhand der Habitatbedingungen, den ökologischen Ansprüchen der Arten und ihren Verbreitungsarealen abgeschätzt.
- Darüber hinaus wurde in der Brutperiode 2021 eine Brutvogelerfassung innerhalb des Plangebiets durchgeführt (Anlage 1).
- Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für von dem Eingriff betroffene Arten bzw. Artengruppen.
- Entwicklung projektbezogener Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.

4. Relevanzprüfung

4.1 P**fl**anzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von P**fl**anzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht zu erwarten. Die Nutzung als Intensivgrünland und Weideflächen verhindert die Entstehung von Strukturen, in denen sich anspruchsvolle Pflanzenarten etablieren können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht ein.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Bezug auf **Säugetiere** des Anhang IV hat das Plangebiet lediglich für Fledermäuse eine potenzielle Relevanz. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Bäume. Als Jagdrevier hat das Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine besondere Bedeutung. Die in der Nähe des Geltungsbereiches befindlichen Gehölze weisen eine Bedeutung als potenzielle Leitstrukturen auf. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sie erhalten bleiben und keine nächtliche Beleuchtung erfolgt.

Ein Vorkommen der Anhang IV-Art, dem Eremit (sonnenexponierte Altbäume mit mulmigen Höhlungen), ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Ein Vorkommen der Haselmaus (Anhang IV) ist im Plangebiet auszuschließen, da sich die Verbreitung hauptsächlich auf das Mittelgebirge Niedersachsens konzentriert und sich keine geeigneten Gehölze im Plangebiet befinden.

Die drei in Niedersachsen vorkommenden Schmetterlingsarten des Anhang IV sind Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Alle drei Arten sind stark an ihre Wirtspflanzen gebunden, die innerhalb des Plangebietes nicht vorkommen.

Auch Vorkommen von artenschutz- und verfahrensrechtlich Arten, die an die Nähe strukturreicher, qualitativ hochwertiger Feuchtbiotope gebunden sind **(aquatische Käfer, Muscheln,** Wasserschnecken, Libellen) können ausgeschlossen werden. Die bestehenden Gewässer sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eutrophiert.

Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände für die weiteren Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht erforderlich.

Reptilien

Die potenziell in der Region vorkommenden Reptilienarten (**Schlingnatter** und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope sowie grabbare Stellen zur Eiablage. Potenzielle Lebensräume im Bereich der angrenzenden Bahntrasse sind möglich, ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens ist jedoch aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unwahrscheinlich, dass es ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der vorgesehenen Mindesthöhen der Zaununterkanten über der Geländeoberfläche wird das Plangebiet auch nach Realisierung des geplanten Vorhabens für Reptilien durchgängig bleiben.

Ein Eintritt der Verbotstatbestände für Reptilien kann ausgeschlossen werden, eine vertiefte artenschutzrechtliche Prüfung ist daher nicht erforderlich.

Amphibien

Das NLWKN (2023) listet elf Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf niedersächsischem Landesgebiet.

Davon erstreckt sich gemäß BfN (2019) der Verbreitungsraum folgender Amphibienarten auch über die Region des Vorhabens:

- Moorfrosch (*Rana arvalis*)

Für folgende Amphibienarten befindet sich das Vorhaben gemäß BfN (2019) knapp außerhalb des Verbreitungsgebietes:

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Nach den Vollzugshinweisen zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen (NLWKN 2011) befindet sich der Lebensraum des Moorfrosches (*Rana arvalis*) im nordwestlichen Niedersachsen schwerpunktmäßig innerhalb großer Hochmoorkomplexe und deren Degenerationsstadien (z. B. Pfeifengrasbestände, Feuchtheiden und Birkenbrüche. Als Landhabitate werden im näheren Gewässerumfeld liegende großflächige Seggen-/ Simsen- und Binsenriede, extensives, sauergras- und binsenreiches Feuchtgrünland, Röhrichte, dauer- oder wechselfeuchte Gras-Staudenfluren, Moorheiden und lichtere Bruch- und Auwälder bevorzugt.

Als Überwinterungsquartiere weisen überschwemmungssichere Gehölzbestände in Laichgewässernähe wahrscheinlich eine sehr hohe Bedeutung auf.

Die vorkommenden Entwässerungsgräben weisen aufgrund ihrer teils tief eingeschnittenen, steilen Böschungen und der Nährstoffzufuhr aus den landwirtschaftlichen Nutzungen keine Eignung als Laichgewässer auf.

Die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) besiedelt „trocken-warme Landhabitate mit lückiger bzw. spärlicher Vegetationsdecke und möglichst lockerem Substrat (in der Regel Sandböden), beispielsweise Heiden, Magerrasen, Ruderalflächen mit Rohböden oder auch sehr lichte Kiefernwälder auf Flugsand. Besonders wichtig sind offene Böschungen und Hänge, wo sich die Tiere tagsüber, aber auch während

des Winters eingraben können. Ersatzweise dienen Steine, Holz und andere liegende Gegenstände sowie Spalten als Unterschlupf. Zur Fortpflanzung benötigt die Kreuzkröte flache (oft nur 5-15 cm tiefe), stark besonnte und sich daher schnell erwärmende Kleinstgewässer mit temporärem Charakter. Neben den bevorzugten Abgrabungsgewässern werden gelegentlich auch flache Ackersenken sowie Flachwasserbereiche in überschwemmten Wiesen, Grünland- (Qualmwasser) und mesotrophe Heideweiher sowie Gewässer in Moorrandbereichen genutzt“ (NLWKN 2011).

Insgesamt lässt sich für die betrachteten Amphibienarten feststellen, dass die im Plangebiet vorkommenden Gewässer, also tief eingeschnittene Entwässerungsgräben mit steilen Ufern, keine Eignung als Laichgewässer aufweisen. Darüber hinaus werden Gewässerflächen nicht mit Photovoltaikmodulen überplant.

4.3 Europäische Vogelarten

Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung werden im Avifaunistischen Kartierbericht (Anlage 1) dargestellt und werden daher hier nicht vollständig wiedergegeben.

Brutvögel

Insgesamt wurden während den Kartierungen 20 Brutvögel (mit Revieren entsprechend den Vorgaben laut Südbeck et al., 2005), im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (s. Anlage 1, Avifaunistischer Kartierbericht). Davon waren nur 4 wertgebende Arten: Kiebitz (1 Revier im Plangebiet), Rauchschwalbe (1 Revier im nördlich des Plangebiets gelegenen Betrieb), Uferschnepfe (1 Revier auf Benachbarten Flächen) und Wiesenpieper (1 Revier auf westlich gelegenen Flächen).

Vom Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können Brutvogelvorkommen betroffen sein, die in dem Bereich brüten, der von den PV-Anlagen überplant werden soll. Im Zuge von Baufeldräumungen können Bodenbrüter im Bereich der Anlagenstandorte beeinträchtigt werden. Baum-/ Höhlen-/ Gehölzbrüter sind nicht betroffen, da in die Gehölzbestände nicht eingegriffen wird.

Zug- und Rastvögel

Im Erfassungszeitraum wurden im Plangebiet keine Zug- und Rastvögel erfasst.

5. Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Brutvögel

<u>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</u>

Anlagebedingt ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben, da das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Photovoltaikmodulen (z.B. aufgrund einer Verwechslung mit Wasserflächen) oder aufgrund des versuchten „Hindurchfliegens“ (wie bei Glasscheiben) als gering eingeschätzt wird (ARGE 2007). Von der Vogelwarte Sempach wurde bereits 2012 ein Leitfaden zur Vermeidung von Vogelschlag an Bauwerken erstellt. Darin wurde zumindest für Solaranlagen an

Fassaden und auf Dächern keine Schlagwirkung festgestellt (Schmid et al. 2012), zu Freiflächen-PVA erfolgte keine Auswertung.

Als baubedingte Auswirkung kann es jedoch im Zuge der Errichtung der Anlagen innerhalb des Frühjahres und Sommers zur Tötung von Nestlingen bzw. von brütenden und hudernden Altvögeln kommen, da in die Vegetationsstrukturen auf den Grünland- und Ackerflächen eingegriffen wird. Für Altvögel, die fliehen können, besteht diese Gefahr nicht. Bei Eingriffen außerhalb der Brutzeit ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG daher nicht gegeben. Der Verbotstatbestand „Fang, Verletzung, Tötung“ ist zu vermeiden durch die Durchführung von notwendigen Eingriffen in Vegetationsstrukturen außerhalb der Brutzeit. Die Brutzeit umfasst gemäß § 39 BNatSchG die Periode vom 1.3. bis 30.9. Innerhalb dieser Periode sind die oben genannten Eingriffe nur zulässig, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind. Gleiches gilt für einen eventuellen Umbau oder späteren Abbau der Module.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, wenn die genannten Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden.

<u>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</u>

Durch die Umsetzung der Planung werden die Arten in ihrem Lebenszyklus gestört. Die Störungen beziehen sich auf Beunruhigungen und Lärm, die hauptsächlich während der Bauphase entstehen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen, etwa durch visuelle Effekte, sind nicht in erheblichem Maße zu erwarten. Starke Blendwirkungen durch Lichtreflexionen und hierdurch bedingte Irritationen sind aufgrund der Lichtstreuung bzw. Lichtabsorptionseigenschaften der Module offenbar von geringer Relevanz (BfN 2009). Insbesondere bei Wasservögeln wird oft vermutet, dass diese die Solarmodule für Wasserflächen halten. Laut Skript 247 (BfN 2009) wurden bei ornithologischen Untersuchungen Wasservögel beim Überfliegen von gewässernahen PV-Anlagen beobachtet. In keinem Fall jedoch eine Flugrichtungsänderung, die als Irritation interpretiert werden könnte, dokumentiert. Auch konnten keine „versehentlichen“ Landeversuche auf vermeintlichen Wasseroberflächen nachgewiesen werden.

Silhouetteneffekte sind lokal begrenzt, da die Anlagen aus der Umgebung nur untergeordnet sichtbar sein werden. Die angrenzenden Gehölze schirmen das Gelände weitgehend ab.

Ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

<u>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</u>

Auch bei einer Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für europäische Vogelarten erfolgen, wenn Reviere der entsprechenden Arten überplant werden. Jedoch tritt der Verbotstatbestand nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Für die im Plangebiet brütenden Arten wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang durch die Errichtung der Solaranalagen nicht gefährdet. Es handelt sich überwiegend um Arten die als ungefährdet gelten. Bei ungefährdeten Arten kann

generell davon ausgegangen werden, dass sie sich entweder an die Veränderungen im Geltungsbereich anpassen oder ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung finden.

Die Grabenstrukturen, in denen Brutvorkommen des Schilfrohrsängers, des Sumpfrohrsängers, der Rohrammer, des Schwarzkehlchens und des Blaukehlchens festgestellt wurde, bleiben erhalten und werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelung ist eine negative Auswirkung auf das Brutvorkommen der Arten auszuschließen. Zusätzlich verbessert sich durch die Extensivierung der Agrarfläche die Lebensraumqualität für Insekten, was wiederum das Nahrungsangebot vergrößert.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu umgehen, wird für den Kiebitz eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ergriffen, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Vergleich zu gewährleisten. Die Maßnahme erfolgt auf einer externen Fläche durch die Entwicklung von einer Extensivgrünlandfläche mit Wasserflächen. Die Fläche hat eine Größe von 2 ha und liegt auf dem Flurstück 32/4, Flur 1 in der Gemarkung Suurhusen.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen tritt der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

6. CEF-Maßnahme

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde für das Überplanen eines Kiebitz Reviers ein Ausgleichsbedarf von 2 ha ermittelt, um die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Vergleich zu gewährleisten. Die Maßnahme wird als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt. Folgende Pflegemaßnahmen sind durchzuführen:

- Keine Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln
- Die vorbereitende Bodenbearbeitung ist im Spätsommer/Herbst durchzuführen und im Anschluss mit einer artenreichen, gebietseigenen Saatgutmischung neu einzusäen.
- Eine Neuansaat oder Nachsaat ist nur zulässig, sofern sich das Saatgut aus dem Vorjahr nicht oder nur mangelhaft entwickelt hat.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit (1. März bis 31. August).
- Das Mahdgut ist vollständig abzufahren.
- Alternativ ist eine (Rinder-)Beweidung möglich.
- Die Beweidungsintensität ist so zu regulieren, dass ein Teil der Weidefläche nie vollständig abgefressen wird, so dass neben kurzrasigen Nahrungsflächen auch höherwüchsige Versteckmöglichkeiten vorhanden sind
- Auf andere Pflegemaßnahmen ist i.d.R. zu verzichten. Falls notwendig, sind diese mit der UNB abzustimmen.
- Erhalt/Schaffung von offenen Wasserflächen auf einer Größe von 1.000 m² mit sehr flachen Ufern (Blänken, Mulden, temporäre Flachgewässer, etc.)

- Die Voraussetzungen für eine Zulässigkeit von Maßnahmen zur Grünlanderneuerung sowie weitere Abweichungen von den Maßgaben sind im Einzelfall mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

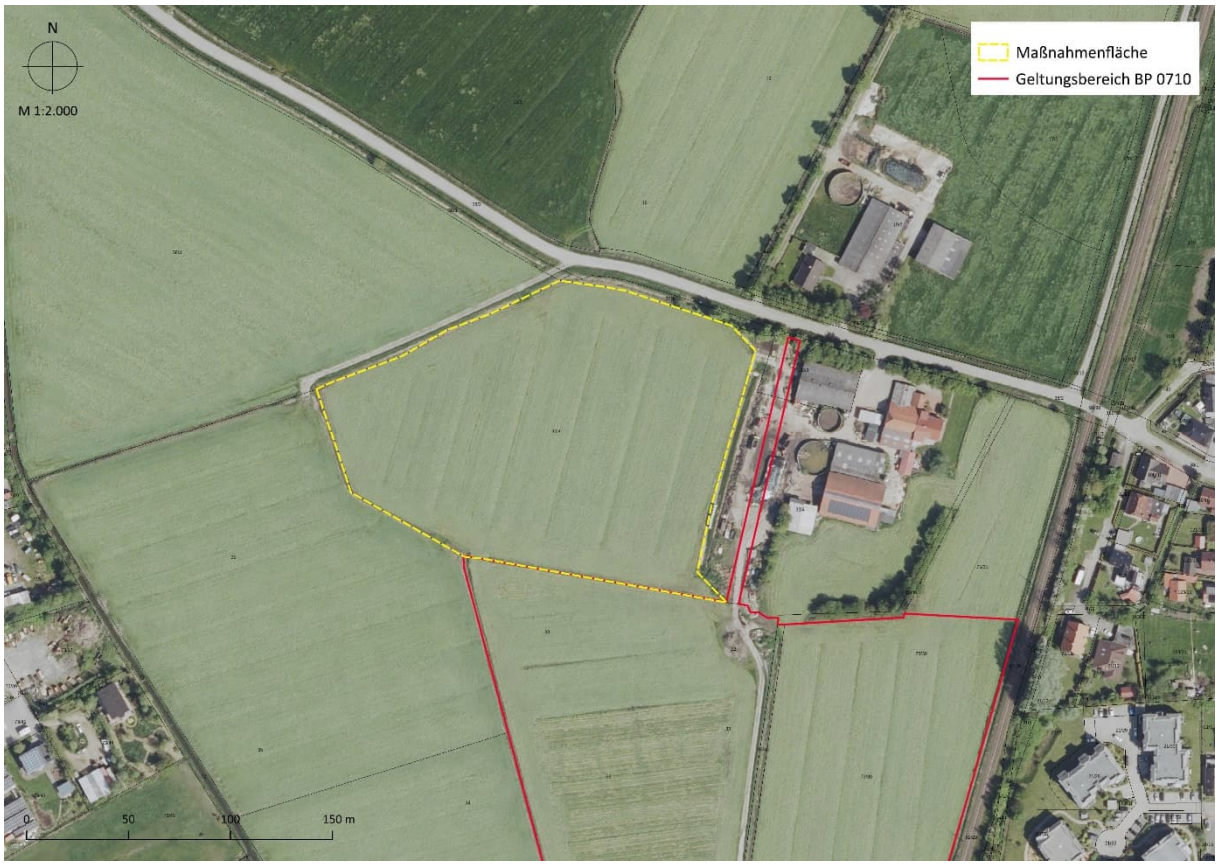


Abbildung 2: Abgrenzung CEF-Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 32/4, Flur 1, Gemarkung Suurhusen

7. Fazit

Um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind Maßnahmen für Brutvögel zu berücksichtigen (Tabelle 1).

Tabelle 1 Prüfung der Verbotstatbestände, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Art, Artengruppe	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortp**fl**anzungs- **und Ruhestätten)**
Brutvögel	Vermeidung erforderlich: Eingriffe in Vegetationsstrukturen außerhalb des Brutzeitraumes zwischen dem 1.3. und dem 30.9.; andernfalls nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Ebenfalls zulässig sind Eingriffe während der Brutzeit, falls diese bereits außerhalb der Brutzeit begonnen wurden und für nicht mehr als fünf Tage am Stück unterbrochen wurden. Bei längeren Unterbrechungen oder einem Beginn während der Brutzeit ist ein fachkundiger Nachweis vorzulegen, dass keine Brutstätten besetzt sind.	Tritt nicht ein	CEF-Maßnahme erforderlich: Herrichtung von 2 ha Extensivgrünland mit Gewässerflächen für den Verlust eines Kiebitzreviers
Weitere Tier- und P**fl**anzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie einschl. Fledermäuse	tritt nicht ein	tritt nicht ein	tritt nicht ein

8. Quellen

ARGE Monitoring PV-Anlagen (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“. BfN - Skripten 247. Bonn - Bad Godesberg.

Kalberlah-Bodenbiologie (2021): Brutvogelkartierung zur geplanten Errichtung eines Solarparks in der Gemeinde Hinte.

Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen und M. Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Hrs. Schweizerische Vogelwarte Sempach. https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Pertl C., Linke T.J., Georg M., König C., Schikore T., Schröder, K. Dröschmeister R. und Sudfeldt, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

Peschel, R., Peschel, Dr. T., Marchand, Dr. M., Hauke, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität, Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (Hrsg.), Stand: November 2019.

Raab, B. (2015): Erneuerbare Energien und Naturschutz –Solarparks können einen Beitrag zur Stabilisierung der biologischen Vielfalt leisten. – ANLiegen Natur 37(1):67–76, Laufen.